

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 236

ausgegeben am 15. Dezember 2005

---

## Gesetz

vom 19. Oktober 2005

### über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 20 Abs. 2 Bst. a und c

2) Der Fürsorgekommission der Gemeinde obliegen:

- a) die Zustimmung bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe;
- c) die Mitwirkung bei der Kostenrückerstattung und der Eintreibung der Unterhaltsvorschüsse;

##### Art. 21 Bst. b

Dem Amt für Soziale Dienste obliegen:

- b) die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe und deren Kostenrückerstattung;

## Art. 27

*Kostentragung*

1) Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschliesslich der Kosten für Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge (Art. 9), sowie die Betriebsdefizite für Alters- und Pflegeheime sind je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Der Personal- und Verwaltungsaufwand unterliegt nicht dieser Lastenverteilung.

2) Die Kosten für die Förderung von privaten Sozialhilfeträgern (Art. 24) und Selbsthilfeorganisationen (Art. 25) trägt der Staat.

**II.****Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Finanzbeschluss vom 24. November 1999 über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für den Betrieb des Frauenhauses Liechtenstein, LGBL 1999 Nr. 245, wird aufgehoben.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef